

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

02. Jahrgang

Freitag, den 14. August 2020

Nr. 8 / 33. Woche

## *Amtsantritt des Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“*



### **Liebe Bewohnerinnen und Bewohner des Schwarzatals,**

seit dem ersten August 2020 darf ich in einem der wohl wunderschönsten Täler Deutschland tätig sein. Arbeiten, wo andere Urlaub machen - dieses geflügelte Wort trifft für das Schwarzatal im Besonderen zu. Auch wenn die Zahl der Urlauber gerne noch steigen darf.

Auf mich wartet viel Arbeit. Aus ehemals zwei Verwaltungen ist ein moderner, bürgernahe Dienstleister mit zwei Verwaltungsstandorten

aufzubauen. Bereits im Juli war ich als Gast viel im Schwarzatal - auf der Höhe und im Tal - unterwegs, habe viele Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Gemeinde- und Stadträten und den Beschäftigten der Verwaltung geführt, mir vieles angesehen.

Mein Eindruck ist, dass ich auf Menschen gestoßen bin, die motiviert sind, die sich einbringen und gestalten wollen.

Das Schwarzatal mit seinen Eigenheiten, seinen Ecken und Kanten auf der einen Seite zu erhalten und auf der anderen Seite weiterzuentwickeln, dazu braucht es viele Akteure, die gemeinsam und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

In diesem Sinne freue ich mich auf das, was vor uns liegt.

Ihr  
Ulf Ryschka

## Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation sind unsere Ämter der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ nur mit vorheriger Terminabsprache erreichbar. Nutzen Sie dafür die entsprechenden Telefonnummern.

1. Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
  - keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung
  - keine erkennbaren Erkältungssymptome
  - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
  - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
2. Hinweise:
  - Ihre Anwesenheit, wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung
  - Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Mundschutz, Abstand halten, Husten- und Niesetikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in dieser Situation hin.

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Durch die derzeitige Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Diesbezüglich bitten wir Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

<b>Einwohnermeldeamt:</b>	<b>036730/ 343-334 und 036705/ 67-161</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>036730/ 343-335</b>
<b>Ordnungsamt:</b>	<b>036705/ 67-147</b>
<b>Hauptamt:</b>	<b>036730/ 343-331</b>
<b>Wahlen:</b>	<b>036705/ 67-155</b>
<b>Personalstelle:</b>	<b>036705/ 67-143</b>
<b>Bauamt:</b>	<b>036705/ 67-155 / 156</b>

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Hinweis des Einwohnermeldeamtes der VG Schwarzatal

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal, Standort Sitzendorf, bleiben wie folgt geschlossen.

**geschlossen vom**  
10.08.2020 - 28.08.2020

Die Anliegen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt übernimmt während der Schließzeiten in Sitzendorf die Servicestelle der VG Schwarzatal in Oberweißbach/Thür. Wald.

**Bitte Termin vereinbaren**

**Öffnungszeiten sind:**

Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

### Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Polizeisprechstunde in Sitzendorf

Ab Donnerstag dem 06.08.2020 findet wieder regelmäßig die Polizei-Sprechstunde im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 40, Sitzendorf statt. Diese erfolgt jedoch nur mit vorheriger Terminabsprache unter der 015158509066 (Diensthandy Polizei).

#### Grabmalüberprüfung 2020

**Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen Katzhütte, Oelze und Meuselbach findet am 19.08.2020 statt. Am 26.08.2020 werden die Prüfungen auf den Friedhöfen Cursdorf, Deesbach, Lichtenhain und Oberweißbach durchgeführt. Bei schlechtem Wetter werden die Kontrollen um eine Woche verschoben. Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Mellenbach findet in der 36. Kalenderwoche ab 01.09.2020 statt.**

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer (036705/67147).

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft per Hand sowie sach- und fachgerecht durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Interessierte Bürger können sich über die Art des ordnungsgemäßen Prüfungsvorganges informieren.

Die Standsicherheit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist. Werden bei der Prüfung sicherheitsgefährdende Mängel festgestellt erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mit dem Aufkleber „Vorsicht Unfallgefahr“. Bei Gefahr in Verzug werden die Grabsteine zur sofortigen Gefahrenabwendung umgelegt. In solchen Fällen werden die Grabbesitzer schriftlich informiert.



Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass durch die Friedhofsverwaltung nur die Mängel angezeigt werden. Für die Mängelbeseitigung ist allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

Friedhofsverwaltung

## Borkenkäferbefall rechtzeitig erkennen – das Thüringer Forstamt Gehren informiert

Auf Grund der kritischen Waldschutzsituation in den Fichtenbeständen unseres Forstamtes und der Tatsache, dass ein Erkennen frischen Befallsholzes – bevor die Fichten eine Nadelverfärbung zeigen – für einige Waldbesitzer problematisch ist, bieten wir Termine an, zu welchem das rechtzeitige Erkennen von Borkenkäferbefall durch Mitarbeiter unseres Forstamtes erläutert wird:

- Treffpunkt:** **19.08.2020 um 17.00 Uhr**  
Bahnhof Oberweißbach
- Treffpunkt:** **20.08.2020 um 16.00 Uhr**  
Forstort Ochsenbahnhof - Bushaltestelle zwischen Unterwirbach und Dittrichshütte, Abzweig Oberwirbach
- Treffpunkt:** **20.08.2020 um 18.00 Uhr**  
Feuerwehr Meura

Um Anmeldung im Forstamt Gehren unter 036783/887-0 wird gebeten.

## LEADER Aktionsgruppe veröffentlicht Projektaufruf 2021

Mit dem Projektaufruf startet das zweistufige Verfahren zur Projektauswahl für Vorhaben, die ab 2021 umgesetzt werden sollen. Bis zum **30.09.2020** können Vereine und Organisationen, Kommunen, Unternehmen oder Privatpersonen Vorhaben für eine LEADER Förderung in Form einer Projektskizze anmelden und eine Beratung zur Projektentwicklung in Anspruch nehmen. Die EU-Förderperiode wurde bis zum Jahr 2023 verlängert. Um die Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie optimal umzusetzen, hat die LEADER Aktionsgruppe im aktuellen Projektaufruf Themen vorgegeben. In einer ersten Antragsrunde, deren Frist mit dem Termin der formalen Antragseinreichung am **15.01.2021** endet, werden Anträge zu den folgenden Themenbereichen berücksichtigt:



**1. Dorfgemeinschaft und Ehrenamt:**

Projekte, die Lust auf Zukunft in der Heimat machen



**2. Kulturlandschaft und kommunale Freiflächen:**

Projekte, die Biodiversität stärken und den Folgen des Klimawandels begegnen



**3. Tourismus und interkommunale Kooperation:**

Gemeinschaftsprojekte, die überörtliche Entwicklungskonzepte umsetzen

Die Projektauswahl erfolgt anhand vorgegebener Kriterien. Entwicklungsstrategie und Bewertungskriterien sowie nähere Informationen zu möglichen Projekthaltungen und zum Verfahren der LEADER Förderung stehen über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe zum Download bereit. Hier ist auch der Projektaufruf veröffentlicht. Auf der Grundlage der eingereichten Projektskizzen berät das LEADER Management vor Ort und stellt Beratungstermine in Groschwitz zur Verfügung.

Mehr Infos zur LEADER Aktionsgruppe unter: [www.leader-saalfeld-rudolstadt.de](http://www.leader-saalfeld-rudolstadt.de)  
**Kontakt:**  
Ines Kinsky (Leader Management) - Tel. 0162.4726450 oder [kinsky\\_leader@yahoo.de](mailto:kinsky_leader@yahoo.de)



## Der erste bundesweite Warntag 2020 auf einen Blick

Am 10. September 2020 wird der erste bundesweite Warntag stattfinden. An diesem Tag werden bundesweit alle vorhandenen Warnmittel getestet.

Im Vorfeld des bundesweiten Warntags wollen die Verantwortlichen über jeweils vorhandene Informationskanäle die Bevölkerung informieren. Das Ziel ist, für das Thema zu sensibilisieren und notwendiges Wissen zu Warnungen und Warnprozessen zu vermitteln.

Nach Beschluss der Innenministerkonferenz wird der bundesweite Warntag ab dem Jahr 2020 jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September stattfinden. Er soll - ebenso wie die bereits auf Landesebene durchgeführten Warntage - dazu beitragen, die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung der Bevölkerung in Notlagen und damit deren Selbstschutzfertigkeiten zu erhöhen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich die Bedeutung der Warnsignale bewusster machen und wissen, was sie nach einer Warnung tun können.

Am 10. September 2020 wird pünktlich um 11 Uhr ein bundesweiter Probealarm unter Einbindung aller vorhandenen Warnmittel durchgeführt. Dazu gehören beispielsweise Warn-Apps, Radio, Fernsehen und lokale Warnmittel wie Sirenen. Warnmultiplikatoren wie zum Beispiel Rundfunksender übermitteln die Probewarnung mit möglichst wenig Zeitverlust über das jeweilige Programm. Auch die Entwarnung wird durch die Warnzentrale des BBK versendet, welche ebenfalls durch die Warnmultiplikatoren und die Warnmittel an die Bevölkerung übermittelt wird. Bund und Länder bereiten den bundesweiten Warntag in Abstimmung mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern und relevanten Akteuren wie Hilfsorganisationen gemeinsam vor. Er ist also ein Resultat einer bund-länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Es hat sich gezeigt, dass Menschen in Krisensituationen vor allem auf Bekanntes und bereits Erlerntes zurückgreifen. Für eine effektive Warnung ist es deshalb sinnvoll, wenn Warnungen über bekannte und vertraute Kanäle übermittelt werden und so eine höhere Akzeptanz erfahren. Die Einführung eines jährlichen, bundesweiten Warntags soll die Bekanntheit von Warnkanälen und so auch die Akzeptanz von Warnungen in einer Schadenslage erhöhen.

## Fragen zum bundesweiten Warntag 2020

### 1 – Was ist der bundesweite Warntag?

Der bundesweite Warntag ist ein gemeinsamer Aktionstag von Bund und Ländern. Er findet erstmals am 10. September 2020 unter Beteiligung der Kommunen statt und wird ab dann jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September durchgeführt. Am Warntag wird zum einen die technische Infrastruktur der Warnung in ganz Deutschland mittels einer Probewarnung getestet. Zum anderen wird der Warntag von einer an die Bevölkerung gerichteten Öffentlichkeitsarbeit flankiert, um Warnprozesse transparenter und mögliche Warnanlässe bekannter zu machen.

### 2 – Was passiert am bundesweiten Warntag?

Am 10. September 2020 um 11 Uhr werden auf Ebene der Länder und Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel ausgelöst (z. B. Sirenen). Parallel wird eine Probewarnung von der Warnzentrale im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unter Einbindung aller angeschlossenen Warnmittel durchgeführt.

Diese Probewarnung wird an alle Warnmultiplikatoren geschickt, die am Modularen Warnsystem (MoWaS) angeschlossenen sind (z. B. App-Server, Rundfunksender). Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung wiederum in ihren Systemen bzw. Programmen an Endgeräte wie Radios und Warn-Apps. Flankierend findet eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit statt. Diese und die Probewarnung selber haben zum Ziel, Bürgerinnen und Bürger für das Thema „Warnung der Bevölkerung“ zu sensibilisieren, auf die verfügbaren Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen) aufmerksam zu machen und notwendiges Wissen zum Umgang mit Warnungen zu vermitteln, um die Bevölkerung in ihrer Fähigkeit zum Selbstschutz zu unterstützen.

### 3 – Wer organisiert den bundesweiten Warntag?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Innenministerien der Länder bereiten den bundesweiten Warntag in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam vor und führen diesen auch gemeinsam durch.

Das ISF-Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“ im BBK beteiligt sich ebenfalls an der Vorbereitung und Durchführung des bundesweiten Warntags.

Gefördert wird das Projekt durch den Fonds für Innere Sicherheit der Europäischen Union (ISF). Ziel des Projektes ist es, die Warneffektivität in Deutschland zu erhöhen.

Auf Basis einer engen Zusammenarbeit von Bund und Ländern wurde im Rahmen des Projektes der Beschluss zur Durchführung eines gemeinsamen bundesweiten Warntags gefasst.

Die ISF-Projektgruppe hat gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Rahmenkonzept für einen bundesweiten Warntag entwickelt und die Organisation des Warntages 2020 übernommen. Weitere Informationen zu dem Projekt finden Sie unter [www.warnung-der-bevoelkerung.de/projekt/](http://www.warnung-der-bevoelkerung.de/projekt/)

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite zum bundesweiten Warntag:

[www.bundesweiter-warntag.de](http://www.bundesweiter-warntag.de).

### 4 – Warum gibt es den bundesweiten Warntag?

Der bundesweite Warntag wird ab dem Jahr 2020 nach Beschluss der Innenministerkonferenz jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September stattfinden.

Die zunehmende Anzahl an Naturkatastrophen (z. B. Hitzewellen 2018 und 2019, Starkregenereignisse, Hochwasser) und andere Bedrohungslagen wie Terroranschläge (z. B. Halle 2019, Hanau 2020) und aktuell die Corona-Pandemie haben den Stellenwert des Warnsystems erhöht. Damit Warnungen effektiv sind, ist es notwendig, Wissen zu vermitteln und Strukturen zu erklären. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass Warnungen umso eher akzeptiert werden je besser der betroffenen Bevölkerung das System und dessen Akteure bekannt sind.

Der bundesweite Warntag soll - ebenso wie die von einzelnen Bundesländern durchgeführten Warntage- Funktion und Ablauf der Warnung besser verständlich machen. Er soll dazu beitragen, die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung der Bevölkerung in Notlagen zu erhöhen und damit die Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung zu unterstützen. Die Sirensignale (insbesondere die nun bundesweit einheitlichen) sollen bekannter werden und die von einer Warnung potentiell Betroffenen sollen wissen, wie sie sich schützen und wo sie weitere Informationen zur Gefahrenlage finden können.

Die Bedeutung und Aktualität des Themas Warnung zeigt sich auch durch die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus in diesem Jahr. Zur Warnung und Information der Bevölkerung nutzen Bund, Länder und Kommunen u.a. die verfügbaren Kommunikationskanäle der Warnung. So werden beispielsweise über die Warn-Apps Warnungen und Informationen der zuständigen Behörden bereitgestellt.

### 5 – Wie kam es zu der Entscheidung, einen bundesweiten Warntag stattfinden zu lassen?

Im September 2017 entstanden im Rahmen der zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erste Überlegungen zur Durchführung eines bundesweiten Warntages.

Dabei gelangten die Beteiligten zu dem Schluss, dass ein solcher gemeinsamer Tag bestmöglichst dafür geeignet ist, um zusammen die Warninfrastruktur in Deutschland zu testen und die Akzeptanz in der Bevölkerung für das Thema zu erhöhen. Eine entsprechende Empfehlung wurde in die Leitlinien für ein

Gemeinsames Warnkonzept von Bund und Ländern (2019) aufgenommen.

Mit der in Nordrhein-Westfalen im September 2018 durchgeführten Veranstaltung „Landesweiter Warntag“ konnten erste praktische Erfahrungen gesammelt werden, die den gemeinsamen Entschluss bekräftigt haben.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) beschloss im Juni 2019 beginnend ab September 2020 am jeweils zweiten Donnerstag im September einen bundesweiten Warntag durchzuführen.

### 6 – Warum ist dieser Tag gewählt worden?

Der bundesweite Warntag findet erstmalig am 10. September 2020 statt. Danach soll der Warntag jährlich jeweils am zweiten Donnerstag im September durchgeführt werden.

Der bundesweite Warntag soll einen möglichst großen Teil der Bevölkerung ansprechen. Die Sommerferien enden in allen Bundesländern spätestens im September.

Somit ist am zweiten Donnerstag im September der größte Teil der Bevölkerung im alltäglichen Umfeld potentiell erreichbar.

### 7 – Werden finanzielle Mittel für den bundesweiten Warntag eingesetzt?

Im Rahmen des Bund-Länder-Projektes „Warnung der Bevölkerung“ werden für die bundesweiten Warntage 2020 und 2021 insgesamt 170.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel werden im Wesentlichen für die Entwicklung und den Betrieb der Webseite [www.bundesweiter-warntag.de](http://www.bundesweiter-warntag.de) sowie für die Entwicklung von Printerzeugnissen wie Flyer und Plakate zur Information der Bevölkerung verwendet. Darüber hinaus gehende Kosten für jeweils eigene Aktionen der Beteiligten aus Bund, Ländern und den Kommunen werden von den Beteiligten selbst getragen.

### 8 – Wo erhalte ich Informationen zum bundesweiten Warntag?

Allgemeine Informationen erhalten Sie auf der Webseite [www.bundesweiter-warntag.de](http://www.bundesweiter-warntag.de).

Dort finden Sie ebenfalls Information über die zuständigen Behörden und über geplante Veranstaltungen in den Ländern am Warntag.

Informationen über Aktivitäten zum bundesweiten Warntag in Ihrer Kommune erhalten Sie bei den zuständigen lokalen Behörden.

### 9 – Muss ich mich auf den bundesweiten Warntag vorbereiten?

Sie müssen sich nicht auf den Warntag vorbereiten. Damit Sie vorab informiert sind, empfiehlt es sich jedoch, sich zu erkundigen, welche Warnmittel in Ihrer Kommune ausgelöst werden. Informieren Sie gerne auch Ihre Angehörigen und Freunde.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite [www.bundesweiter-warntag.de](http://www.bundesweiter-warntag.de).

### 10 – Was ist, wenn am Warntag selber oder in den Tagen davor tatsächlich eine Großschadenslage, ein Terroranschlag oder ein gravierendes politisches Ereignis eintritt?

In einem solchen Fall werden die Verantwortlichen aus Bund und Ländern über das weitere Vorgehen beraten. Entscheidungen müssen in einem solchen Fall situations- und lageabhängig getroffen werden.

### 11 – Was passiert im Falle einer technischen Störung oder der Nichtübertragung von Warnmeldungen?

Die beteiligten Behörden und Einrichtungen verfügen über ein eigenes Krisen- und Störungsmanagement, um solchen Vorfällen begegnen zu können. Dementsprechend werden in einem solchen Fall die notwendigen Maßnahmen der zuständigen Stellen eingeleitet.

Darüber hinaus dient die Probewarnung am bundesweiten Warntag neben der Information der Bevölkerung auch konkret dazu, die technische Warninfrastruktur zu überprüfen, mögliche technische Fehler zu identifizieren und diese entsprechend zu beheben.



## Liebe Freunde der Natur und des Waldes,

**Sie suchen persönlich 2020 noch ein ausgefallenes und nachhaltiges Geschenk!?  
Die Gemeinde Deesbach bietet Ihnen diese Möglichkeit.**

Gestalten Sie unseren Planeten etwas grüner und verschenken Sie einen Baum.

Bäume filtern CO<sub>2</sub> aus der Luft und schaffen Lebensräume.

Ein Baumgeschenk ist ökologisch, originell und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

Wir wollen mit dieser Aktion zeigen, dass wir nicht nur reden, sondern für unsere Umwelt aktiv sind.

Kaufen oder verschenken Sie einen Baum!

Dieser kann dann am **10.10.2020 im Deesbacher Wald** selbst gepflanzt werden.

Alle weiteren Informationen unter [www.deinwald.com](http://www.deinwald.com) oder telefonisch unter 0175/9305491.

Wir freuen uns auf Sie und hoffen viele neue Bäume pflanzen zu können. Hinterher lassen wir bei einem gemütlichen Beisammensein und einen stärkenden Essen den Tag ausklingen.

Ihr Gemeinderat Deesbach und  
die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.



## Vereine und Verbände

### Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

**Informationen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zur Gebührenveranlagung für 2020 unter Beachtung der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer**

Zum 01.07.2020 ist eine befristete Absenkung der Umsatzsteuer in Kraft getreten. Für die Abrechnung der Wassergebühren ist der geminderte Steuersatz anzuwenden, so dass ein Umsatzsteuersatz von 5 % (bisher 7 %) Anwendung findet.

#### Abrechnung 2020

Maßgeblich für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz ist der zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums gültige Steuersatz. In Anwendung der Gebührensatzungen des Verbandes gilt als Abrechnungs- bzw. Ablesezeitraum der 01.01.-31.12. des jeweiligen Jahres. Demzufolge ist für den gesamten Abrechnungszeitraum, d.h. für das komplette Abrechnungsjahr 2020 der Umsatzsteuersatz von 5 % anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind Abrechnungen, die bis zum 30.06.2020 abzurechnen sind (z.B. aufgrund von Eigentümerwechseln). Diese unterliegen weiterhin dem Steuersatz von 7 %.

#### Meldung des Wasserzählerstandes zum 30.06.2020

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist **die Angabe eines Zählerstandes des Wasserzählers zum 30.06.2020 nicht erforderlich**.

#### Anpassung der Vorauszahlungsbeträge des 2. Halbjahres 2020

Eine Anpassung der Vorauszahlungsbeträge (Abschläge) auf die Gebührenschild 2020 ist nicht erforderlich und wird daher durch

den Verband nicht für alle Gebührenzahler durchgeführt. Die in den Vorauszahlungsbeträgen noch in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer von 7 % wird mit Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung für 2020 entsprechend korrigiert.

#### Vorsteuerabzugsberechtigte

Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.06.2020 zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuer, Rn 37, wird dargelegt, dass es aus Billigkeitsgründen nicht beanstandet wird, wenn auf Grundlage der festgesetzten Vorauszahlungsbeträge der Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 7 % geltend gemacht wird. Auch hier wird eine Korrektur im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung für zulässig erachtet. Der Verband wird jedoch, soweit der Wunsch auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge besteht, diese im Einzelfall entsprechend anpassen. Wir bitten insoweit um schriftliche oder telefonische Antragstellung.

#### Rückfragen

Bei Rückfragen zum Thema Verbrauchsabrechnung erreichen Sie unsere Kolleginnen unter folgenden Telefonnummern:

Frau Kitzig	Tel. 03677 6585-26
Frau Fleischhack	Tel. 03677 6485-25
Frau Bleckert	Tel. 03677 6485-24
bzw. per E-Mail unter	info@wavi-ilmenau.de.

Ilmenau, 02.07.2020  
Thurmann  
Geschäftsleiter

## Gemeinde Cursdorf

### Amtlicher Teil

### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 mit Beschluss-Nr.: 044-08/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 30.06.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 20.07.2020 (AZ.: 093.020:05\_068\_013(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433), und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf am 12.05.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung verantwortlich.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 die Aufgaben des Vertretenen länger als 2 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO und sie erhalten dann die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

- Leiter einer Jugendfeuerwehr	<b>40 Euro</b>
- Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	<b>20 Euro</b>
- Gerätewart	<b>40 Euro</b>
- Alarm- und Einsatzplaner	<b>30 Euro</b>
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	<b>30 Euro</b>
- Sicherheitsbeauftragter	<b>30 Euro</b>

## § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 04.12.2008.

Cursdorf, den 21.07.2020

Gemeinde Cursdorf  
gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

- Siegel -

### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßen- ausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 mit Beschluss -Nr.: 049-04/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.07.2020 (Az.: 093.020:05\_020\_013(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßen- ausbaubeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht:

### 1. Änderungssatzung vom 23.07.2020 zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Cursdorf (Straßen- ausbaubeitragssatzung) vom 24.06.2002

Aufgrund des §19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat die Gemeinde Cursdorf am 02.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des § 1 Abs. 1 Straßen- ausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßen- ausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/ an den erschlossenen Grundstücke/ n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Cursdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Cursdorf auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

#### Artikel 2

##### Änderung des § 1 Straßen- ausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßen- ausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

#### Artikel 3

##### Änderung des § 8 Straßen- ausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßen- ausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Cursdorf für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Gemeinde Cursdorf auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

#### Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Cursdorf (Straßen- ausbaubeitragssatzung) vom 24.06.2002 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Cursdorf, den 23.07.2020

Gemeinde Cursdorf  
gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

- Siegel -

### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde

Cursdorf schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

## Gemeinde Deesbach

### Nichtamtlicher Teil

### Schulen / Kindereinrichtungen

## Zum Schulanfang

Lieber Luca,  
ein Ende hat nun das Warten.

Der 1. Schultag ist ein aufregender Tag. Viele interessante Sachen warten darauf von dir entdeckt zu werden. Du lernst deine neuen Lehrer kennen, triffst deine Klassenkameraden und bist das erste Mal in deiner neuen Klasse. Freue dich darauf das ganze ABC kennenzulernen, Worte zu lesen und zu schreiben, Zahlen zu addieren und zu subtrahieren und noch vieles, vieles mehr. Mach dich bereit für eine tolle neue Zeit.

Wir wünschen dir einen wunderschönen Tag und viel Spaß in der Schule!

**Behalte deine Neugierde und vergiss nie, Fragen zu stellen. Nur wer Fragen stellt, sich selbst und anderen, bekommt Antworten.**

**Begegne deinen Mitschülern, wie du es dir von ihnen wünschst und behandle deine Lehrer fair!**

Ich wünsche dir, auch im Namen des Gemeinderates von Deesbach, auf deinem neuen Lebensweg viele schöne und lehrreiche Stunden in der Schule.

Jederzeit Freunde, die dir zur Seite stehen, wenn du sie brauchst und Lehrer, die Verständnis aufbringen, auch wenn es gerade mal nicht so läuft und Erfolg bei allem was dir wichtig ist.

**Geh deinen eigenen Weg - er ist der Richtige!**

Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß in der Schule wünschen wir auch allen ABC-Schützen in der VG Schwarzatal.

Claudia Böhm  
Bürgermeisterin



## Gemeinde Döschnitz

### Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz am 28.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 001-01/2019 vom 28.06.2019**

Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevertretung und der Stellvertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 002-01/2019 vom 28.06.2019**

Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevertretung beim Zweckverband „Erholungszentrum Auebad“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

Klaus Biehl  
Bürgermeister

## Gemeinde Katzhütte

### Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 24.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 032-09/2020 vom 24.06.2020**

Beschlussfassung Elternbeiträge Kindergarten

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 033-09/2020 vom 24.06.2020**

Beschlussfassung über die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 034-09/2020 vom 24.06.2020**

Beschlussfassung Lieferung Auftausalz

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 035-09/2020 vom 24.06.2020**

Beschlussfassung Verkauf Grundstück

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold  
Bürgermeister



# Gemeinde Meura

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 01. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 26.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 001-01/2019 vom 26.06.2019**

Beratung und Beschlussfassung - Aufarbeitung von Kalamitätsholz - Brennholzverkauf (als Tischvorlage)

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 1; Befangen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 002-01/2019 vom 26.06.2019**

Beratung und Beschlussfassung - Einräumen eines Fahr- und Wegerechts für das Flurstück Gemarkung Meura, Flur 2, Flurstück 169/3

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kasimir  
Beigeordnete

**In der 02. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 07.08.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 003-02/2019 vom 07.08.2019**

Beratung und Beschlussfassung - zur Bestellung der Vertreter der Gemeinde Meura in der Gemeinschaftsversammlung der VG „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

**Beschluss Nr. 004-02/2019 vom 07.08.2019**

Beratung und Beschlussfassung - zur Bestellung der Vertreter der Gemeinde Meura in der Verbandsratssitzung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

**Beschluss Nr. 005-02/2019 vom 07.08.2019**

Beratung und Beschlussfassung - zur Bestellung des Vertreters der Gemeinde Meura in der Forstbetriebsgemeinschaft „Saalfelder Höhe“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

**Beschluss Nr. 006-02/2019 vom 07.08.2019**

Vergabe der Lieferung von Auftausalz im 25 kg-PE-Säcken auf Paletten

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

**Beschluss Nr. 007-02/2019 vom 07.08.2019**

Beratung und Beschlussfassung - Beseitigung von Schadholz

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kasimir  
Beigeordnete

**In der 03. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 25.10.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 008-03/2019 vom 25.10.2019**

Beratung und Beschlussfassung zum am 27.09.2019 vorgestellten Festkonzeptes zur 650 Jahrefeier am 14.06.2020 in Meura

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1; Befangen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 009-03/2019 vom 25.10.2019**

Beratung und Beschlussfassung zur Eintragung einer Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kasimir  
Beigeordnete

### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 05. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 06.02.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 011-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 02.01.2020 - wird nachgereicht

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 012-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 013-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2019 bis 2023

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 014-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 015-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 016-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Nutzungsververeinbarung mit der Thüringer Fernwasserversorgung

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 017-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Erneuerung Beleuchtungsanlage Bushaltestelle Richtung Roter Berg Auftragsvergabe

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 018-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 02.01.2020 - wird nachgereicht

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 019-05/2020 vom 06.02.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Einräumen eines Leitungsrechtes auf dem Flurstück Gemarkung Meura, Flur 5, Flurstück 1531/3

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kasimir  
Beigeordnete



## In der 06. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 16.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 020-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 021-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 022-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 023-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 024-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Meura am 27.09.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 025-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 026-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 027-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur rückwirkenden Auszahlung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Beigeordnete

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 028-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe zur Beschaffung von Streusalz

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 029-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 030-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Absage der 650 Jahrfeier

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 031-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 032-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 033-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 034-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 035-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen zum Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

#### Beschluss Nr. 036-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Meura, Flur 1, Flurstück 386/23, 2.2.106 m<sup>2</sup>, davon ca. 68 m<sup>2</sup>

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kasimir  
Beigeordnete

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Erfreuliche Nachrichten aus der Gemeinde Meura!

In den letzten Wochen sind wir wieder ein Stück vorangekommen:

Die Mauer am Backofen wurde verfugt und komplett instandgesetzt, die angrenzenden Grünflächen bekamen eine neue Bepflanzung.



Weiterhin brachten wir den Badesteig in einen begehbaren Zustand und bauten die Brücke neu.

Nun kann man wieder problemlos über einen schönen Weg ans Auebad wandern.



Ich möchte mich bei allen, die daran beteiligt waren und ihre Technik zur Verfügung gestellt haben, für Ihr großes Engagement recht herzlich bedanken und hoffe, dass wir auch weiterhin noch einige Projekte planen und umsetzen können.

Marina Kasimir  
1. Beigeordnete

## Mitteilung zur Müllentsorgung

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Meura,

das Entsorgen jeglicher Art von Müll, besonders in den Wäldern, sowie in und um Meura ist untersagt!  
Verstöße werden durch die Gemeinde Meura geahndet!

## Friedhof Meura

**Sehr geehrte Bürger von Meura,**

der Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Meura hat für den in seiner Trägerschaft befindlichen Friedhof einen Beschluss zur Pflege der Anlage gefasst.

Um die Kosten für die Mäharbeiten zu begrenzen und etwaige Beschädigungen an den Grabmalen zu verhindern, ist jeder Nutzungsberechtigte einer Grabstelle für die Pflege der Grabumrandung im Umkreis von ca. 50 cm selbst verantwortlich. Das betrifft vor allem das Schneiden des Grases und die Entsorgung des Grünschnittes.

An vielen Gräbern wird das von den verantwortlichen Bürgern schon seit Jahren ganz selbstverständlich durchgeführt und wir sind der Meinung, dass der Aufwand für jeden Nutzer nicht zu hoch ist.

Der Friedhof muss sich aus den Gebühren selbst finanzieren und im Interesse aller sind wir bemüht, diese so niedrig wie möglich zu halten.

Wir denken, dass alle diesen Beschluss akzeptieren können und bereit sind, ihren Teil zur Pflege des Friedhofes beizutragen. Der Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Meura, 04.06.2020

Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Meura  
gez. Vorsitzender GKR Meura  
gez. Kirchenältester Meura

# Stadt Schwarzatal

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Stadtrates

**In der 04. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Schwarzatal am 26.05.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 006-04/2020 vom 26.05.2020**

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 007-04/2020 vom 26.05.2020**

Beschluss über die Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 008-04/2020 vom 26.05.2020**

Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

gez. Kräupner  
Bürgermeisterin

**In der 06. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Schwarzatal am 06.07.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 015-06/2020 vom 06.07.2020**

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 016-06/2020 vom 06.07.2020**

Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

**In der 08. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 29.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 078-08/2020 vom 29.06.2020**

Beschluss zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 079-08/2020 vom 29.06.2020**

Beschluss zur Vergabe der Trägerschaft für den Kindergarten Mellenbach-Glasbach - DRK Kreisverband Rudolstadt e.V.

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 8; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 080-08/2020 vom 29.06.2020**

Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 081-08/2020 vom 29.06.2020**

Beschluss zum Ankauf des Waldgrundstückes Flurstückes-Nr. 2575 in der Gemarkung Meuselbach

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

**In der 05. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Schwarzatal am 15.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 009-05/2020 vom 15.06.2020**

Beschluss zur Vergabe der Lieferung von Auftausalz

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 010-05/2020 vom 15.06.2020**

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 011-05/2020 vom 15.06.2020**

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 012-05/2020 vom 15.06.2020**

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kräupner  
Bürgermeisterin



## Beschlüsse des Stadtrates

**In der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 26.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 001-01/2019 vom 26.06.2019**

Beschluss zur Wahl der Delegierten der Stadt Schwarzatal in die Gemeinschaftsversammlung der VG Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 002-01/2019 vom 26.06.2019**

Besetzung Haupt- und Finanzausschusses

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 003-01/2019 vom 26.06.2019**

Beratung und Beschluss zur Benennung von Mitgliedern und berufenen Bürgern in den Bauausschuss gemäß § 19 der Geschäftsordnung der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 004-01/2019 vom 26.06.2019**

Beratung und Beschluss zur Benennung von Mitgliedern in den Tourismus-, Kultur- und Sozialausschuss gemäß § 19 der Geschäftsordnung der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 005-01/2019 vom 26.06.2019**

Beratung und Beschluss zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Davon gem. § 38 ThürKO ausgeschlossen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Kathrin Kräupner  
Beauftragter

**In der 02. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 25.07.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 006-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Landgemeinde Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 007-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2018 - 2022

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 008-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zur Entschädigung für die Funktion als stellvertr. Ortschaftsbürgermeister

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 010-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 011-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 012-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 013-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 015-02/2019 vom 25.07.2019**

Beratung und Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche eines gemeindeeigenen Flurstücks

Abstimmungsergebnis: JA: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Kathrin Kräupner  
Beauftragter

**In der 03. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 05.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 016-03/2019 vom 05.09.2019**

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 04.04.2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 5

**Beschluss Nr. 017-03/2019 vom 05.09.2019**

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 2

**Beschluss Nr. 018-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Lieferung (Auftau-salz)

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 019-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 020-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 021-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 1; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 022-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 023-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 024-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 025-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 2; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 026-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 027-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 3; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 028-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 029-03/2019 vom 05.09.2019**

Beratung und Beschluss der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 030-03/2019 vom 05.09.2019**

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 04.04.2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 3

**Beschluss Nr. 031-03/2019 vom 05.09.2019**

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Kathrin Kräupner  
Beauftragter

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 069-07/2020 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16.07.2020 (Az.: 093.020:05\_020\_054(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages öffentlich bekanntgemacht:

#### 3. Änderungssatzung vom 17.07.2020 zur Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 15.08.1993

Aufgrund des §19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 23 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S.796), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal am 08.06.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Schwarzatal - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Mellenbach-Glasbach - Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Schwarzatal - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Mellenbach-Glasbach - auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

##### Artikel 2

#### Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

##### Artikel 3

#### Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Mellenbach-Glasbach für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt,

hebt die Stadt Schwarzatal - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Mellenbach-Glasbach - auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

##### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der aufgelösten Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 15.08.1993 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwarzatal, den 17.07.2020

Stadt Schwarzatal  
gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

- Siegel -

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Oberweißbach

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 071-07/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16.07.2020 (Az.: 093.020:05\_020\_065(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht:

#### 1. Änderungssatzung vom 17.07.2020 zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Oberweißbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12.01.2007

Aufgrund des §19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 23 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S.796), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal am 08.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erb-



bauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Schwarzatal – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Oberweißbach/Thür. Wald - Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Schwarzatal - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Oberweißbach/Thür. Wald - auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.

#### Artikel 2

##### Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

#### Artikel 3

##### Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Schwarzatal – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Oberweißbach/Thür. Wald - auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

#### Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Oberweißbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12.01.2007 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwarzatal, den 17.07.2020

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

- Siegel -

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Meuselbach-Schwarzalmühle

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 mit Beschluss -Nr.: 070-07/2020 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsauf-

sichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16.07.2020 (Az.: 093.020:05\_020\_056(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht:

### 2. Änderungssatzung vom 17.07.2020 zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Meuselbach-Schwarzalmühle (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.12.2006

Aufgrund des §19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 23 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S.796), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal am 08.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Schwarzatal – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Meuselbach-Schwarzalmühle - Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Schwarzatal - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Meuselbach-Schwarzalmühle - auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

#### Artikel 2

##### Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

#### Artikel 3

##### Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Meuselbach-Schwarzalmühle für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Schwarzatal - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Meuselbach-Schwarzalmühle - auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 19.12.2006 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwarzatal, den 17.07.2020

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

- Siegel -

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 078-08/2020 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer mit Bescheid vom 16.07.2020 (Az.: 093.0202:05\_077\_113(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer nach ihrer Genehmigung öffentlich bekanntgemacht:

#### Stadt Schwarzatal

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Schwarzatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### § 1

##### Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Stadt Schwarzatal unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

#### § 2

##### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfswerkes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Befreiungsberechtigt nach Ziffer 3 sind Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### § 3

##### Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
5. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Schwarzatal aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

#### § 4

##### Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hat, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 5

##### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund                  | 50,00 EUR   |
| 2. für den zweiten Hund                 | 65,00 EUR   |
| 3. für jeden weiteren Hund              | 80,00 EUR   |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund     | 370,00 EUR  |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 620,00 EUR. |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Grundlage für die Erfassung von gefährlichen Hunden ist das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224).

Danach gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere, in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,



3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Grundsätzlich bedarf das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 ThürTierGefG einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

## § 6

### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
3. Ersthunden, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwäbch bezogen wurden für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmemonat,
4. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 4 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

## § 7

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zucht mit und die Vermehrung von, sowie der Handel mit Hunden, die aufgrund ihres Verhaltens nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurden, ist gemäß § 11 ThürTierGefG grundsätzlich verboten. Damit ist die Gewährung einer Züchtersteuer für diese Hunde ausgeschlossen.

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## § 9

### Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 10

### Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird jährlich zum 15. Mai fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 11

### Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gleichzeitig sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden und der elektronischen Kennzeichnung (Microchip) vorzulegen.

Sofern der Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 2 oder der Steuerermäßigung nach § 6 oder § 7 vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund gemäß des § 3 Abs. 2 ThürTierGefG aufgrund seines Verhaltens nach der Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurde, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Hundehalter hat für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal in der Stadt Schwarzatal käuflich zu erwerben. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbare Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder der Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(8) Gemeinde im Sinne dieses Paragraphen ist die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal der die Stadt Schwarzatal angehört.

## § 12

### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Ziffer 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 11 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 11 Absatz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 11 Absatz 6 als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 13

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald vom 05.08.2010, Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle vom 17.03.2015, Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 05.12.2013 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2018.

Stadt Schwarzatal  
Schwarzatal, 17.07.2020  
gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

- Siegel -

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

## Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gera  
Az.: 2-8-0464

Gera, den 15. Juli 2020

### Bodenordnungsbeschluss

#### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „Silo und Sickersaftgrube Meuselbach“

Nach § 56 in Verbindung mit § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), wird für die folgend aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Meuselbach, Stadt Schwarzatal, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, das Bodenordnungsverfahren „Silo und Sickersaftgrube Meuselbach“ angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,38 ha. Das Verfahren wird unter Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungsbereich Gera durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Meuselbach

Flur 7, Flurstücke 2223/2, 2228/2, 2336 und 2465

#### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als **Teilnehmer**  
die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als **Nebenbeteiligte** insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 3. Bestellung von Empfangsbevollmächtigten

Beteiligte die außerhalb des Verfahrensgebietes oder der angrenzenden Gemeinden wohnen und keinen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten bestellt haben werden aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eine im Verfahrensgebiet oder der angrenzenden Gemeinden wohnende Person zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen und anderen Mitteilungen zu bevollmächtigen und der Behörde zu benennen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass solange dieser Anordnung nicht entsprochen wird, Ladungen und anderen Mitteilungen durch Aufgabe zur Post zugestellt werden können und die Zustellung mit Ablauf einer Woche nach Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen wird, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt (§ 127 FlurbG).

#### 4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, in 07545 Gera, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das TLBG Flurbereinigungsbereich Gera die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des TLBG Flurbereinigungsbereich Gera erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.



**6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses einschließlich einer Gebietskarte des Verfahrensgebietes liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

**Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**

**Markt 5**

**98744 Schwarzatal**

**OT Oberweißbach/Thür. Wald**

und in der

**Hauptstraße 40**

**07429 Sitzendorf**

nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsgebiet Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

gez. Cöster

Referatsleiter Flurbereinigungsgebiet

**Nichtamtlicher Teil****Stadt Schwarzatal****Mitteilungen****Postalische Auslieferung / Wohnanschrift  
Stadt Schwarzatal****Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

in der Mitteilung zur „**Postalische Auslieferung / Wohnanschrift Stadt Schwarzatal**“, im Amtsblatt Nr. 7/2020, vom 03.07.2020, ist uns mit der Bezeichnung „98744 Stadt Schwarzatal“ ein Fehler unterlaufen.

**Bitte verwenden Sie demnach nicht die Anschrift „98744 Stadt Schwarzatal“ diese kann nicht von der Post verarbeitet und zugestellt werden.**

**Aufgrund der Anpassung der Straßennamen in der Stadt Schwarzatal, ist die Adressierung an den entsprechenden Empfänger, die Straße mit Hausnummer und die 98744 Schwarzatal, für eine erfolgreiche postalische Zustellung ausreichend.**

Beispiel:

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Markt 5

98744 Schwarzatal

Die Bezeichnung der Ortschaft nach „Schwarzatal“ kann hinzugefügt werden, dies ist aber nicht notwendig.

**Alle Änderungen wurden mit der Deutschen Post AG abgestimmt und über diese an die anderen Lieferdienste weitergegeben. Für fehlende Einträge bei Onlinehändlern oder längliches haben wir keinen Einfluss. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an den Entsprechenden Händler oder bei Zustellungsproblemen an die Deutsche Post AG.**

**Ortschaft Oberweißbach****Mitteilungen****Festschrift mit Chronik**

Nachdem wir unsere Feierlichkeiten zur 650- Jahrfeier leider absagen mussten, hatten sich Ortschaftsrat und Vereine verständigt, eine Festschrift mit Chronik unserer Stadt zu erarbeiten. Diese wurde auf der Basis der 625-Jahrfeier fortgeschrieben und umfasst 125 Seiten mit wichtigen Ereignissen unserer Ortsgeschichte. An dieser Stelle gilt mein Dank unseren Sponsoren sowie Herrn Innenminister Georg Maier für die Bereitstellung von Lottomitteln. Ein besonderes Dankeschön ergeht an unsere Chronisten Jutta Walther und an Veronika Neupert.

Die Festschrift wird zum Preis von 9 € in folgenden Geschäften angeboten:

Fröbelhaus

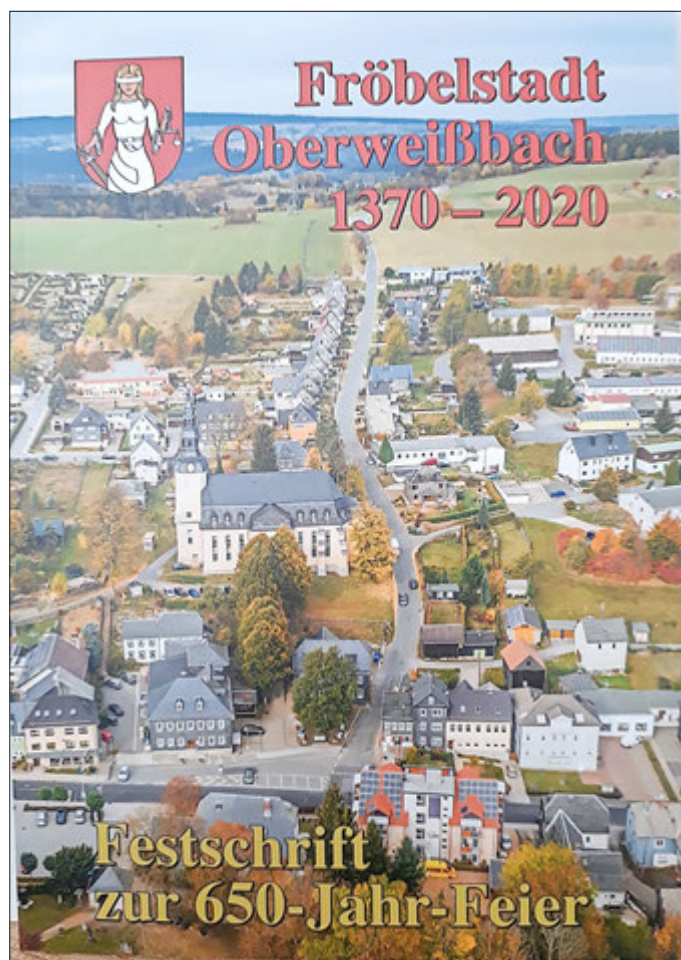
Glasboutique am Markt

Buchhandlung Grudzielski

Poststelle Sonneberger Str. 3

Blumenboutique Konstanze Marquardt

Bernhard Schmidt, Ortschaftsbürgermeister



# Gemeinde Sitzendorf

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

#### In der 01. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 19.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 001-01/2019 vom 19.06.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 4; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 002-01/2019 vom 19.06.2019

Beschluss zur Bestellung der Vertreter der Gemeinde Sitzendorf in der Gemeinschaftsversammlung der VG „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 003-01/2019 vom 19.06.2019

Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates gem. § 18 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 004-01/2019 vom 19.06.2019

Beratung und Beschlussfassung zur Überplanmäßige Ausgaben 2019 im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Brauchtumsverein

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

##### Nicht öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 005-01/2019 vom 19.06.2019

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 4; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 006-01/2019 vom 19.06.2019

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe 2019 zur Absicherung der personellen Vertretung des Gemeindearbeiters

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 007-01/2019 vom 19.06.2019

Beratung und Beschlussfassung zur außerplanmäßigen Ausgabe 2019 zur Räumung des Jugendclubs

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 008-01/2019 vom 19.06.2019

Beratung und Beschlussfassung über eine Flurstücksveräußerung der Gemeinde Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

Martin Friedrich  
Bürgermeister

#### In der 04. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 17.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 010-04/2019 vom 17.12.2019

Beratung und Beschlussfassung Zweckvereinbarung der Gemeinde Sitzendorf und der VG „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 011-04/2019 vom 17.12.2019

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020, dem Haushalt mit seinen Anlagen

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 012-04/2019 vom 17.12.2019

Beratung und Beschlussfassung zum Investitionsprogramm der Gemeinde Sitzendorf für die Jahre 2018-2023

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

Martin Friedrich  
Bürgermeister

## Beschlüsse des Gemeinderates

#### In der 06. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 24.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 015-06/2020 vom 24.06.2020

Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 016-06/2020 vom 24.06.2020

Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 017-06/2020 vom 24.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Badeordnung

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 018-06/2020 vom 24.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur privatrechtlichen Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 019-06/2020 vom 24.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Feuerwehrentschädigungssatzung

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 020-06/2020 vom 24.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 021-06/2020 vom 24.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

##### Nicht öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 022-06/2020 vom 24.06.2020

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 023-06/2020 vom 24.06.2020

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 024-06/2020 vom 24.06.2020

Beschlussfassung zur Veräußerung des FlurstücksGemarkung Sitzendorf, Flur 2, Flurstück 329/46, 332 m<sup>2</sup>

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

###### Beschluss Nr. 025-06/2020 vom 24.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Fische-reipachtvertrages

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

Martin Friedrich  
Bürgermeister

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sitzendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sitzendorf lädt hiermit zur Mitgliederversammlung am

**Donnerstag, den 03.09.2020**

**18:00 Uhr in die Gaststätte „Zur Postklaus“ in Sitzendorf**

ein. Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Sitzendorf gehören. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen.



Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher/Notvorstand
2. Feststellen der anwesenden Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen Fläche
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes/Notvorstand
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019/2020
10. Wahl des Jagdvorstandes
11. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder einen bevollmächtigten volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten.

gez.

Martin Friedrich

Notvorstand der Jagdgenossenschaft

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Liebe Sitzendorferinnen und Sitzendorfer,

aufgrund vermehrter Beschwerden über Goldwäscher in der Schwarzta möchte ich Sie über die derzeitige Situation informieren. Einerseits bietet die Goldwäscherei Kreibich seit vielen Jahren Goldwaschkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Diese Kurse haben das Ziel Touristen und Einheimische über die Historie des Goldwaschens in Sitzendorf und dem Schwarzatal zu informieren. Ohne große Eingriffe wird mit Pfannen an einem festgelegten Platz Gold gewaschen. Touristen können so geordnet einen schönen und aktiven Aufenthalt in der Gemeinde genießen.

Andererseits kommen aber auch immer mehr Goldwäscher außerhalb der eingangs beschriebenen Goldwaschkurse nach Sitzendorf und waschen Gold auf eigene Faust. Neben Goldwaschpfannen werden auch größere Waschrinnen genutzt, Dämme gebaut und tiefe Löcher ausgehoben. Die getätigten Eingriffe in die Schwarzta werden anschließend in den seltensten Fällen wieder zurück gebaut. Das Resultat sind Teilabschnitte in der Schwarzta, welche massiv „umgegraben“ wurden. Ein für die Tierwelt, Angler und Einheimische schwer zu ertragender Zustand. Die Gemeinde befindet sich daher aktiv in Gesprächen mit der unteren Wasserbehörde und den zuständigen Ministerien. Einerseits möchten wir unseren Gästen ein geregeltes Goldwaschen unter Anleitung ermöglichen, andererseits aber den „Wildwuchs“ verhindern und unsere schöne Natur bewahren. Große Aushübe, das vermehrte Errichten von Dämmen und die fehlende Wiederherstellung des Ursprungzustandes sind nicht akzeptabel. Wir setzen auf eine zeitnahe Lösung mit Regelung in Absprache mit allen Beteiligten.

Gez. Martin Friedrich  
Bürgermeister

## Schulen / Kindereinrichtungen

### **„Bald bin ich ein Schulkind“ 2020 bei den Weltentdeckern**

Am 10.07.2020 war es wieder so weit, wir haben unser alljährliches Zuckertütenfest gefeiert. Mit einem leckeren, schön hergerichteten Frühstück haben wir den unvergesslichen Tag für die Vorschulkinder begonnen.

Anschließend sind wir mit dem Zug nach Mellenbach- Glasbach und mit der Bergbahn nach Lichtenhain gefahren.

Im Fröbelwald angekommen ging die Entdeckungstour los. Ein schöner Spielplatz, der Platz vom Köhler, das Suchen der Schatten von Tieren, das Kennenlernen sowie Erraten verschiedener Bäume und der tolle Matschplatz warteten auf die Kinder und wurde von unseren Schulanfängern in vollen Zügen genossen.

Unser Mittagessen war ein Waldpicknick mit besonderen Überraschungen. Als Highlight bekamen die Vorschulkinder ein leckeres Eis an der Bergstation auch noch geschenkt. Vielen lieben Dank dafür!

Das nächste Abenteuer ließ nicht lange auf sich warten ... wir konnten mit dem Cabrio in die Talstation der Bergbahn fahren. Mit dem Zug in Sitzendorf wieder angekommen, traten wir den Rückweg in den Kindergarten an. Am Nachmittag ermöglichten die Eltern eine kleine, entspannte Feier auf der Fasanerie bei Schwarzburg. Die Kinder haben voller Aufregung ein kleines Programm aufgeführt und ihren Zuckertütenbaum gesucht und natürlich auch gefunden. Diesen aufregenden Tag haben wir in einer gemütlichen, kleinen Runde beendet.

Nun wünschen wir Jasmin, Luca, Kurt, Carlo und Elisa alles Gute für den Schulstart, viele neue Freunde und hoffentlich wenig „Corona“.

Das Team des Kindergartens „Weltentdecker“







## Gemeinde Unterweißbach

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 07. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 25.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 022-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 023-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung zur Neueinzäunung der Grünschnittdeponie „Weißbachtal“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 024-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung zum Anbringen eines Schutzgeländers im Terrassenschwimmbad

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 025-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 026-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Nicht öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 027-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung zur Veräußerung von unvermessenen Teilflächen des Flurstücks Gemarkung Unterweißbach, Flur 1, Flurstück 76/3

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

###### Beschluss Nr. 028-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung über den Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Unterweißbach, Flur 1, Flurstück 46/12, ca. 95m<sup>2</sup>

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 029-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung über den Ankauf von Flurstücken im Weißbachtal

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 030-07/2020 vom 25.06.2020

Beschlussfassung über die Errichtung einer neuen Brunnenanlage und Gestaltung einer Ruhefläche in der Oberweißbacher Straße

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther  
Bürgermeister

#### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 03. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 12.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 011-03/2019 vom 12.09.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 012-03/2019 vom 12.09.2019

Beratung und Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 013-03/2019 vom 12.09.2019

Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 014-03/2019 vom 12.09.2019

Beratung und Beschluss von Planungsleistungen

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Nicht öffentlicher Teil

###### Beschluss Nr. 016-03/2019 vom 12.09.2019

Beratung und Beschluss zur Vermietung eines Flurstückes

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0, Befangen: 1

###### Beschluss Nr. 017-03/2019 vom 12.09.2019

Beratung und Beschluss einer Ergänzung zur Bauerlaubnisklärung

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

###### Beschluss Nr. 018-03/2019 vom 12.09.2019

Beratung und Beschluss einer Ergänzung zur Bauerlaubnisklärung

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther  
Bürgermeister



## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 mit Beschluss -Nr.: 026-07/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Erhebung Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.07.2020 (Az.: 093.020:05\_020\_094(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung) öffentlich bekanntgemacht:

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.02.2002

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

##### Art. 1

#### Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragsatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragsatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Unterweißbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Unterweißbach auf Antrag an diejenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

##### Art. 2

#### Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragsatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragsatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

##### Art. 3

#### Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragsatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragsatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hat die Gemeinde Unterweißbach für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 01. Januar

2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

#### Art. 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.02.2002 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Unterweißbach, den 23.07.2020

Gemeinde Unterweißbach

gez. Steffen Günther

Bürgermeister

- Siegel -

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung

#### für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 022-07/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 24.07.2020 (AZ.: 093.020:05\_068\_094(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

#### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433), und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach am 25.06.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grund-**

**betrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 die Aufgaben des Vertretenen länger als 2 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO und sie erhalten dann die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

- Leiter einer Jugendfeuerwehr **40 Euro**
- Geräterwart **40 Euro**
- Alarm- und Einsatzplaner **30 Euro**
- Sicherheitsbeauftragter **30 Euro**

(6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17 Euro (für Aufgaben, die denen der Kreisbilder vergleichbar sind).

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 14.09.2011 .

Unterweißbach, den  
Gemeinde Unterweißbach  
gez. Steffen Günther  
Bürgermeister

- Siegel -

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 08/20 (02. Jahrgang) vom 14.08.2020.

**Nichtamtlicher Teil**

**Schulen / Kindereinrichtungen**



**Nach Redaktionsschluss  
eingegangen**

**Gemeinde Cursdorf**

**Amtlicher Teil**

**Satzung der Gemeinde Cursdorf**

**über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S.396) in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung am 09.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Gemeinde Cursdorf erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 2020 wie folgt festgesetzt.

- 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 400 v. H.
- 2. Grundsteuer B (Grundstücke) 404 v. H.
- 3. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Cursdorf, 27.07.2020  
Gemeinde Cursdorf  
gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

- Siegel -

**Stadt Schwarzatal**

**Amtlicher Teil**

**Satzung der Stadt Schwarzatal**

**über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S.396) in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die Stadt Schwarzatal erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 2020 wie folgt festgesetzt.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 389 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke)                                | 389 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 395 v. H. |

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Schwarzatal, 27.07.2020  
Landgemeinde Stadt Schwarzatal  
gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

- Siegel -



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWst.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.